

# Recherche Netzzugang

## Land: Österreich

### 1. Netzzugang im Überblick

<b>Netzzugang im Überblick (Teaser)</b>	Der Zugang zum Netz von Strom aus Erneuerbaren Energien richtet sich in Österreich im Wesentlichen nach den allgemeinen energiewirtschaftlichen Vorschriften und hat nach diskriminierungsfreien Grundsätzen zu erfolgen. Eine Sonderregelung für Strom aus Erneuerbaren Energien besteht lediglich bei der Netznutzung. Netzbetreiber sind dazu verpflichtet, Strom aus Erneuerbaren Energien im Falle nicht ausreichender Kapazitäten vorrangig zu übertragen.
<b>Rechtsvorschriften</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz (EIWOG) in Verbindung mit Ausführungsgesetzen der einzelnen Bundesländer</li><li>• Systemnutzungstarife-Verordnung 2006 (SNT-VO 2006)</li></ul>
<b>Netzanschluss</b>	Es besteht ein Anspruch der Anlagenbetreiber gegen die Netzbetreiber auf Abschluss eines Vertrages über den Anschluss der Anlage zur Stromerzeugung an das Netz. Die genauen Bedingungen sind im jeweiligen Landesausführungsgesetz niedergelegt (§ 29 Z 2 EIWOG). Eine Privilegierung von Anlagen zur Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien ist nicht vorgesehen.
<b>Netznutzung</b>	Die Nutzung der Netze zum Transport von Strom aus Erneuerbaren Energien hat vorrangig zu erfolgen, falls die Leistungskapazitäten der Netze nicht ausreichen, um allen Anträgen auf Netznutzung zu entsprechen (§ 19 EIWOG). Im Übrigen richtet sich der Anspruch auf Netznutzung nach den allgemeinen energierechtlichen Vorschriften nach diskriminierungsfreien Kriterien.
<b>Netzausbau</b>	Es besteht ein Anspruch des Netzbenutzers gegen den Netzbetreiber auf Abschluss eines Vertrags über den Netzausbau, wenn dies für die Erfüllung des Anspruches auf Netzanschluss erforderlich ist. Die genauen Bedingungen sind in den Ausführungsgesetzen der Bundesländer festgelegt (§ 12 Abs 1 EIWOG). Eine Privilegierung von Anlagen zur Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien ist nicht vorgesehen.

## 2. Rechtsquellen Basisinformationen

<b>Titel der Rechtsquelle</b>	Bundesgesetz, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz - EIWOG), das Bundesverfassungsgesetz, mit dem die Eigentumsverhältnisse an den Unternehmen der österreichischen Elektrizitätswirtschaft geregelt werden, erlassen wird und das Kartellgesetz 1988 und das Preisgesetz 1992 geändert werden	Verordnung der Energie-Control Kommission, mit der die Tarife für die Systemnutzung bestimmt werden (Systemnutzungstarife-Verordnung 2006, SNT-VO 2006)	
<b>Kurzbeschreibung</b>	EIWOG	SNT-VO 2006	
<b>Handlungsform</b>	Parlamentsgesetz	Verordnung	
<b>Gliederung</b>	Teile, Abschnitte, Paragraphen, Absätze, Ziffern	Paragraphen, Absätze, Ziffern	
<b>Inkrafttreten</b>	01.12.1998	01.01.2006	
<b>Letzte Änderung</b>	28.06.2006	01.01.2007	
<b>Künftige Änderungen</b>			
<b>Zweck</b>	Erlass von Bestimmungen für die Erzeugung, Übertragung, Verteilung von und Versorgung mit Elektrizität sowie die Organisation der Elektrizitätswirtschaft; Bestimmung von Entgelten sowie Vorschriften über die Rechnungslegung (§ 2 Abs 1 EIWOG)	Bestimmung der Grundsätze für die Ermittlung und die Zuordnung der Kosten, der Kriterien für die Tarifbestimmung sowie der Tarife der für die Netznutzung zu entrichtenden Entgelte (§ 1 SNT-VO 2006)	
<b>Bezug</b>	Das Gesetz legt den vorrangigen Netzzugang für Erneuerbare Energien fest. Zudem gelten die darin enthaltenen allgemeinen Bestimmungen für die	Die Bestimmungen der SNT-VO 2006 gelten auch für die Netznutzung für aus Erneuerbaren Energien erzeugten Strom.	

	Netznutzung auch für Erneuerbare Energien.		
<b>Rechtsquelle im Volltext (Link zu Originalrechtsquelle)</b>	Link zu Rechtsinformationssystem <a href="http://www.ris2.bka.gv.at/">http://www.ris2.bka.gv.at/</a>	Link zu Rechtsinformationssystem <a href="http://www.ris2.bka.gv.at/">http://www.ris2.bka.gv.at/</a>	

### 3. Weiterführende Kontakte

Institution (Name)	Website (Startseite)	Name der Kontaktperson (optional)	Telefonnummer (Zentrale)	eMail (optional)
Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Sektion Energie und Bergbau	<a href="http://www.bmwa.gv.at/BMWA/Schwerpunkte/Energie/default.htm">http://www.bmwa.gv.at/BMWA/Schwerpunkte/Energie/default.htm</a>		+43 (01) 711 00-0	post(at)IVSL.bmwa.gv.at
Österreichische Energieagentur	<a href="http://www.energyagency.at/">http://www.energyagency.at/</a>		+43 (0)1 586 15 24-0	office(at)energyagency.at
Energie-Control GmbH	<a href="http://www.e-control.at/">http://www.e-control.at/</a>		+43 (0)5 78 66-10	kundenservice(at)oem-ag.at
Dachverband Energie Klima	<a href="http://www.energieklima.at/">http://www.energieklima.at/</a>		+43 (0)5 90 900-3465	energieklima(at)fmami.at

#### 4. Netzanschluss

<b>Kurzbezeichnung der Rechtsquelle(n)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• EIWOG</li> <li>• SNT-VO 2006</li> </ul>	
<b>Anspruchsgrundlage/Adressaten</b>	<input type="checkbox"/> gesetzliche Grundlage <input checked="" type="checkbox"/> vertragliche Grundlage	<p>Es besteht ein Anspruch des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber auf Abschluss eines Vertrags über den Anschluss der Anlage zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbarer Energien an das Netz (allgemeine Anschlusspflicht, § 4 Nr. 2 EIWOG). Die Einzelheiten für den Netzanschluss werden in einem Netzzugangsvertrag gem. § 7 Nr. 32 EIWOG mit dem jeweiligen Netzbetreiber vereinbart.</p>
	<b>Berechtigter</b>	<p>Anspruchsberechtigter ist der Erzeuger (§ 29 Nr. 2 EIWOG). Erzeuger ist eine juristische oder natürliche Person oder eine Erwerbsgesellschaft, die Elektrizität erzeugt (§ 7 Nr. 11 EIWOG).</p>
	<b>Verpflichteter</b>	<p>Anspruchsverpflichteter ist der Betreiber von Verteilernetzen (§ 29 EIWOG). Verteilernetzbetreiber sind natürliche oder juristische Person, die verantwortlich sind für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Verteilernetzes in einem bestimmten Gebiet. Verteilernetze sind Stromnetze aller Spannungsebenen, die dem Transport von Strom an Kunden dienen und die keine Versorgungsnetze sind (§ 7 Nr. 44 EIWOG). Deren Betreiber haben darüber hinaus den Bedarf an Verbindungsleitungen zu anderen Netzen, an Sicherstellung der langfristigen Fähigkeit des Netzes sowie an einer angemessenen Verteilung von Elektrizität zu befriedigen (§ 7 Nr. 43a EIWOG). Die genauen Voraussetzungen für den Anschlussanspruch sind in den Ausführungsgesetzen der einzelnen Bundesländer und den allgemeinen Netzbedingungen der unterschiedlichen Netzbetreiber festgelegt.</p>
<b>Vorrang erneuerbare Energien (qualitative Ausgestaltung)</b>	<input type="checkbox"/> Vorrang für erneuerbare Energien <input checked="" type="checkbox"/> Diskriminierungsfreie Behandlung	<p>Alle Anlagenbetreiber haben gleiches Recht auf Anschluss ihrer Anlage an das Netz, unabhängig von der Art der eingesetzten Energieträger (§ 23 Z 9 EIWOG).</p>
<b>Kapazitätsbeschränkung (quantitative Ausgestaltung)</b>		
<b>Zeitliche Ausgestaltung</b>	<p>Der Antrag auf Anschluss der Anlage an das Netz und auf Netzzugang muss innerhalb von 14 Tagen nach Zugang beantwortet werden (§ 18 Abs 3 Z 12 EIWOG).</p>	
<b>Entstehung/Durchsetzung</b>	<p>Der Anspruch auf Netzanschluss entsteht mit Abschluss des Netzzugangsvertrags.</p>	
<b>Finanzierung</b>		
	<b>Kostenträger Staat</b>	

	<b>Kostenträger Verbraucher</b>	
	<b>Kostenträger Netzbetreiber</b>	
	<b>Kostenträger Anlagenbetreiber</b>	Der Netzbenutzer trägt die Kosten des Netzanschlusses. Netzbenutzer ist jede natürliche oder juristische Person oder Erwerbsgesellschaft, die Elektrizität in ein Netz einspeist oder entnimmt (§ 7 Z 26 EIWOG). Die Kosten des Anschlusses einer Anlage zur Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien trägt somit der Anlagenbetreiber. Er zahlt das so genannte Netzzutrittsentgelt (§ 2 SNT-VO 2006). Hinzu kommt ein Entgelt für Messleistungen im Wege der Errichtung und des Betriebs von Zähleranlagen, deren Eichung sowie der Datenauslesung (§ 9 Abs 1 SNT-VO 2006).
	<b>Verteilmechanismus</b>	

## 5. Netznutzung

<b>Kurzbezeichnung der Rechtsquelle(n)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• EIWOG</li> <li>• SNT-VO 2006</li> </ul>	
<b>Anspruchsgrundlage/Adressaten</b>	( ) gesetzliche Grundlage (X) vertragliche Grundlage	Es besteht ein Anspruch auf Abschluss eines Vertrags über die vorrangige Abnahme und Übertragung des Stroms aus Erneuerbaren Energien im Falle nicht ausreichender Kapazitäten (§ 4 Abs 1 Z 2 EIWOG, § 19 EIWOG).
	<b>Berechtigter</b>	Anspruchsberechtigter ist der Netzbewerber (§ 4 Abs 1 Z 2 EIWOG). Netzbewerber ist jede natürliche oder juristische Person oder Erwerbsgesellschaft, die Elektrizität in ein Netz einspeist oder entnimmt (§ 7 Z 26 EIWOG). Dies ist in der vorliegenden Konstellation der Anlagenbetreiber.
	<b>Verpflichteter</b>	Anspruchsverpflichteter ist der Netzbetreiber (§ 4 Abs 1 EIWOG). Netzbetreiber sind die Betreiber von Übertragungs- oder Verteilernetzen mit einer Nennfrequenz von 50 Hz (§ 7 Z 28 EIWOG).
<b>Vorrang erneuerbare Energien (qualitative Ausgestaltung)</b>	(X) Vorrang für erneuerbare Energien ( ) Diskriminierungsfreie Behandlung	Die Übertragung des Stroms aus Erneuerbaren Energien hat vorrangig zu erfolgen, also vor der Übertragung von Strom aus anderen als regenerativen Energiequellen, wenn die vorhandenen Leistungskapazitäten nicht ausreichen, um allen Wünschen nach Stromeinspeisung nachzukommen (§ 19 EIWOG). Darüber hinaus darf der Netzbetreiber die Nutzung der Netze aus konventionellen Energiequellen verweigern, wenn ansonsten Elektrizität aus fernwärmeorientierten, umwelt- und ressourcenschonenden sowie technisch-wirtschaftlich sinnvollen Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen oder aus Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien trotz Eingehens auf die aktuellen Marktpreise verdrängt würde, wobei Möglichkeiten zum Verkauf dieser elektrischen Energie an Dritte zu nutzen sind (§ 20 Abs 1 Z 4 EIWOG).
<b>Kapazitätsbeschränkung (quantitative Ausgestaltung)</b>	Der Netzbetreiber ist verpflichtet, den gesamten Strom aus Erneuerbaren Energien zu übertragen.	
<b>Zeitliche Ausgestaltung</b>	Die Pflicht zur vorrangigen Übertragung des Stroms aus Erneuerbaren Energien unterliegt auf Bundesebene keinerlei gesetzlich festgelegten Fristen.	
<b>Entstehung/Durchsetzung</b>	Der Anspruch auf Abnahme und Übertragung entsteht mit Abschluss des Netzzugangsvertrags.	
<b>Finanzierung</b>	Besondere Regelung über die Kosten und die Verteilung von Kosten der Förderung von Strom aus Erneuerbaren Energien bestehen nicht. Die Kosten für die Nutzung der Netze durch Strom aus Erneuerbaren Energien richten sich nach den allgemeinen energierechtlichen Vorschriften.	
	<b>Kostenträger Staat</b>	
	<b>Kostenträger Verbraucher</b>	

	<b>Kostenträger Netzbetreiber</b>	
	<b>Kostenträger Anlagenbetreiber</b>	
	<b>Verteilmechanismus</b>	

## 6. Netzausbau

<b>Kurzbezeichnung der Rechtsquelle(n)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• EIWOG</li> <li>• SNT-VO 2006</li> </ul>	
<b>Anspruchsgrundlage/Adressaten</b>	( ) gesetzliche Grundlage (X) vertragliche Grundlage	Es kann ein vertraglicher Anspruch des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber auf Netzausbau bestehen, wenn dies erforderlich ist, um den Netzanschluss zu gewährleisten. Auf Abschluss eines entsprechenden Vertrags besteht ein Anspruch. Die genauen Bedingungen sind in den Ausführungsgesetzen der Bundesländer festgelegt (§ 12 Abs 1 EIWOG).
	<b>Berechtigter</b>	Anspruchsberechtigt ist der Netzbenutzer. Netzbenutzer ist jede natürliche oder juristische Person oder Erwerbsgesellschaft, die Elektrizität in ein Netz einspeist oder entnimmt (§ 7 Z 11 EIWOG). Nähere Details finden sich in den Ausführungsgesetzen der Bundesländer.
	<b>Verpflichteter</b>	Zum Netzausbau verpflichtet ist der Netzbetreiber. Nähere Details finden sich in den Ausführungsgesetzen der Bundesländer.
<b>Vorrang erneuerbare Energien (qualitative Ausgestaltung)</b>	(X) Vorrang für erneuerbare Energien ( ) Diskriminierungsfreie Behandlung	Der Netzbetreiber ist verpflichtet, den Anschluss der konkret projektierten Energieanlage an den nächstgelegenen technisch geeigneten Anschlusspunkt zu ermöglichen. Er kann den Vertrag verweigern, wenn der Netzanschluss ihm oder der Allgemeinheit technisch nicht zumutbar ist. Nähere Details finden sich in den Ausführungsgesetzen der Bundesländer. In diesen Fällen besteht auch kein Anspruch auf Netzausbau.
<b>Kapazitätsbeschränkung (quantitative Ausgestaltung)</b>		
<b>Zeitliche Ausgestaltung</b>	Die zeitliche Ausgestaltung eines möglichen Anspruchs auf Netzausbau ergibt sich aus dem abgeschlossenen Vertrag.	
<b>Entstehung/Durchsetzung</b>	Der Anspruch auf Netzausbau entsteht mit Vertragsabschluss.	
<b>Finanzierung</b>	Die Kosten des Netzausbaus trägt der „Entnehmer“ nach allgemeinen Energiewirtschaftsrechtlichen Vorschriften. Entnehmer ist ein Endverbraucher oder Netzbetreiber, der elektrische Energie aus dem Netz bezieht (§ 7 Z 10 EIWOG). Gezahlt wird der Netzausbau über ein so genanntes Netzbereitstellungsentgelt. Das Netzbereitstellungsentgelt ist ein Pauschalbetrag für den bereits durchgeführten und vorfinanzierten Ausbau jener Netzebenen, die tatsächlich in Anspruch genommen werden (§ 3 Z 1 SNT-VO 2006).	
	<b>Kostenträger Staat</b>	
	<b>Kostenträger Verbraucher</b>	

	<b>Kostenträger Netzbetreiber</b>	
	<b>Kostenträger Anlagenbetreiber</b>	
	<b>Verteilmechanismus</b>	